



## REGLEMENT

### Walliser Cup der Frauen

---

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

- System** Der Walliser Fussballverband (WFV) führt einen Walliser Cup Wettbewerb für Frauenmannschaften durch. Der verlierende Verein scheidet aus.
- Wanderpreis** Der Pokal des Walliser Cup der Frauen ist ein Wanderpreis. Er kann nicht in den Besitz eines Vereins übergehen.
- Weisungen** Soweit in diesem Reglement nichts anderes angeordnet ist, gelten die Bestimmungen der Statuten und Spielregeln des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Walliser Fussballverbandes (WFV).

#### B. Titel und Pokalübergabe

##### Art. 2

- Titel** Die Sieger trägt den Titel "Walliser Cupsieger der Frauen, Saison .... /....". Er erhält den Pokal und ein Diplom."
- Gravur** Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Sockel des Pokals eingraviert.
- Andenken** Die Spielerinnen und die Schiedsrichter, die am Endspiel teilnehmen, erhalten ein Erinnerungsgeschenk.
- Ein Verein, der den Walliser Cup der Frauen dreimal in Folge gewinnt, erhält eine Anerkennung.

##### Art. 3

- Übergabe** Die Übergabe des Pokals an den Sieger erfolgt auf dem Spielfeld sofort nach dem Endspiel.
- Aufbewahrung** Der Pokal bleibt während einer Saison im Besitz des Siegers. Dieser ist für die Trophäe verantwortlich. Sie muss spätestens 4 Wochen vor dem Final der nächsten Saison dem Sekretariat des WFV zurückgegeben werden.
- Verwahrung** Wird der Wettbewerb nicht ausgetragen, so verwahrt das Sekretariat des WFV die Trophäe.

## C. Teilnahme

### Art. 4

- Teilnahme** Die Teilnahme am Walliser Cup der Frauen ist den aktiven Frauenmannschaften des WFV vorbehalten, mit Ausnahme der Mannschaften der Nationalligen und der 1. Liga. Die Teilnahme ist freiwillig.
- Anmeldung** Die Anmeldungen müssen bis zum Einsendeschluss im Besitz des WFV sein. Die Frist wird vom Zentralvorstand des WFV festgelegt. Bei weniger als 8 gemeldeten Mannschaften kann der Zentralvorstand des WFV entscheiden, dass der Wettbewerb nicht durchgeführt wird.
- Jeder Verein darf nur seine erste Mannschaft melden.
- Rückzug** Ein angemeldetes Team kann nicht mehr aus dem Wettbewerb zurückgezogen werden. Wenn dies der Fall ist, muss der zuständige Verein mit einer Geldstrafe rechnen, die vom Zentralvorstand des WFV festgelegt wird.

## D. Vor und Hauptrunden

### Art. 5

- Spieldaten** Die Daten der Runden des Walliser Cup werden vom Zentralvorstand festgelegt. Ort und Datum des Endspiels werden vom Zentralvorstand in Absprache mit dem organisierenden Verein festgelegt.
- Allfällige Vorrundenspiele bis und mit Achtelfinalsplele werden vor Meisterschaftsbeginn angesetzt. Die Runden bis und mit Viertelfinale werden während der Herbstrunde unter der Woche oder am Ende der Herbstrunde ausgetragen. Die Begegnungen für Halbfinal und Finalspiel werden im Frühling ausgetragen.
- Modus** Die Spiele des Walliser Cup der Frauen werden in zwei Halbzeiten zu 45 Minuten ohne Verlängerung gespielt. Bei Unentschieden wird der Sieger mittels Penaltyschiessen bestimmt.

### Art. 6

- Sanktionen** Vom Schiedsrichter während eines Pokalspiels ausgesprochene Sanktionen gegen Spielerinnen, Trainer, Offizielle usw. (Verwarnungen/Ausschlüsse) werden gemäss den Disziplinvorschriften des SFV behandelt.

### Art. 7

- Auslosung** Alle Auslosungen liegen in der Verantwortung der Wettspiel- und Fairplay-Kommission in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat. Sie werden im Internet veröffentlicht.

## Art. 8

- Platzvorteil** Bis und mit Viertelfinale hat der tiefer klassierte Verein Platzvorteil.
- Ab den Halbfinalen ist der erstgezogene Verein der Heimverein und hat Platzvorteil.
- Jeder Verein kann auf den Heimvorteil verzichten. In diesem Fall ist er aber nicht berechtigt, eine finanzielle Entschädigung zu verlangen.
- Unbenutzbarkeit** Bei Unbenutzbarkeit des Spielfeldes kann der Zentralvorstand des WFV das Spiel auf dem gegnerischen Spielfeld oder auf einem neutralen Spielfeld ansetzen. Wenn der Heimverein nicht über ein Spielfeld mit zugelassener Beleuchtung verfügt, muss er ein Spielfeld mit Beleuchtung finden oder das Spiel wird auf dem gegnerischen Spielfeld ausgetragen, falls dieses über eine zugelassene Beleuchtung verfügt.
- Finale** Alle Walliser Cup Finalsspiele (Aktive, Frauen, Senioren und Junioren) werden in der gleichen Woche und am gleichen Ort ausgetragen. Der Zentralvorstand des WFV ist zuständig Datum und Ort festzulegen.

## E. Spielberechtigung der Spieler

### Art. 9

- Qualifikation** Am Walliser Cup der Frauen dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die am Spieltag für die Mannschaft spielberechtigt sind.
- Spielerinnen, die fünf oder mehr Spiele mit einer Mannschaft in der Nationalliga oder der 1. Liga bestritten haben, sind im Walliser Cup der Frauen nicht mehr spielberechtigt.
- Die Bestimmungen der Wettspiel- und Junioren Reglemente des SFV bleiben vorbehalten

## F. Proteste und Einsprachen

### Art. 10

- Zuständigkeit** Die Wettspiel- und Fairplay-Kommission ist befugt, für alle Spiele des Walliser Cup der Frauen Sanktionen auszusprechen und Entscheide zu fällen. Vorbehalten bleibt der Artikel 50 der Statuten des SFV.
- Rekurs** Die Entscheide über Einsprachen und Proteste sind endgültig, falls sie das Spielergebnis bestätigen oder ändern (Forfait).
- Gegen andere Disziplarentscheide (Sperrern, Geldstrafen) kann gemäss dem Rechtspflegereglement der Amateur Liga und dem Reglement des WFV über dessen Anwendung Einspruch erhoben werden.
- Gebühr** Die Protestgebühr beträgt Fr 200.-.

Einsprachen Einsprachen können nur gegen die Spielberechtigung gegnerischer Spielerinnen erhoben werden, und zwar innert 3 Tage, auch dann, wenn der Grund der Einsprache erst nach der dreitägigen Einsprachefrist in Erfahrung gebracht werden konnte.

Im Übrigen gelten für Proteste und Einsprachen die Vorschriften des Wettspielreglements des SFV.

## **G. Forfait**

### **Art. 11**

Forfait Wenn die Gastmannschaft Forfait gibt, kann die Heimmannschaft Anspruch auf eine Entschädigung für den Ertragsausfall erheben. Der Zentralvorstand des WFV legt die Höhe der Entschädigung fest. Sein Entscheid ist endgültig und unterliegt keinem Einspruch oder Rechtsmittel.

Wenn die Heimmannschaft Forfait gibt, kann die Gastmannschaft, wenn sie dies begründen kann, die Erstattung ihrer Reisekosten verlangen. Der Zentralvorstand des WFV legt die Höhe der Entschädigung fest. Sein Entscheid ist endgültig und unterliegt keinem Einspruch oder Rechtsmittel.

Die Forfait-Busse wird von der Wettspiel- und Fairplay-Kommission des WFV verhängt.

## **H. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten**

### **Art. 12**

Aufgebot Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichter-Aufgebotsstelle des WFV bestimmt.

## **I. Finanzielles**

### **Art. 13**

Entschädigung Der Schiedsrichter erhält die im Merkblatt des SFV vorgeschriebene Entschädigung. Sie wird gemäss den Cup Modalitäten bestimmt.

Bis Finalspiel Die Runden bis zum Finale werden vom gastgebenden Verein organisiert und auf Risiko der beteiligten Vereine gespielt. Das gegnerische Team übernimmt seine Reisekosten. Die Kosten für die eingesetzten Schiedsrichter werden je zur Hälfte von den beiden Vereinen getragen.

Finale Die Schiedsrichterkosten des Finalspiels übernimmt der WFV.

## J. Schlussbestimmungen

### Art. 14

Weisungen Alle in den offiziellen Organen des WFV erscheinenden Mitteilungen sind für die am Cupwettbewerb der Frauen teilnehmenden Vereine verbindlich.

### Art. 15

Unvorhergesehen Alle in diesem Reglement nicht vorgesehen Fälle und Fragen werden durch den Zentralvorstand des WFV endgültig entschieden.

### Art. 16

Textdifferenz Bei Textdifferenzen ist die französische Fassung massgebend.

### Art. 17

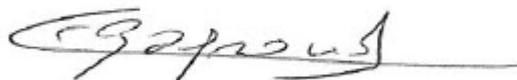
Inkrafttreten Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung des WFV am .... Juli 2021 im Umlaufverfahren angenommen.

Es wurde vom Zentralvorstand des SFV am ..... 2021 genehmigt.

Es tritt ab der Saison 2021/2022 in Kraft.

### WALLISER FUSSBALL VERBAND ZENTRALVORSTAND

Aristide Bagnoud



Präsident

Léonard Duc



Präsident der Wettspiel- und  
Fairplay-Kommission